

Vorlage Nr.: 7.140/2020 öffentlich

Berichterstatter: Frau Schulz, Leiterin FB Innere Verwaltung

Gegenstand der Vorlage

Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Ilsenburg (Harz) für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Finanzplan bis 2024 sowie Erörterung des Beteiligungsberichtes 2021

Beratungsfolge

Gremium	Sitzung	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Mitwirk.- verbot
Hauptausschuss	12.11.2020					
Stadtrat	18.11.2020					

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021. Die Genehmigung der Erhöhung des Liquiditätskredites auf 4.000.000 EUR wird beantragt. Zugleich wird der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 zugestimmt.

Begründung

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt Ilsenburg (Harz) für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Verwaltung hat die entsprechenden Bestandteile erarbeitet und legt diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Die Haushaltssatzung gliedert sich in Ergebnisplan (Erträge und Aufwendungen), Finanzplan (Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, sowie aus Finanzierungstätigkeit).

Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre, Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der Höchstbetrag für Liquiditätskredite werden ebenfalls dargestellt.

Der Haushalt ist im Ergebnisplan auszugleichen, d. h. die Erträge müssen die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Dieses Ziel konnte mit enormen Anstrengungen erreicht werden.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt. Da dieser Betrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, ist dieser genehmigungspflichtig.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen ist für 2021 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.345.500 EUR sind eingestellt.

Der Beteiligungsbericht für 2021 wird gleichzeitig vor dem Stadtrat gemäß §130 KVG LSA erörtert. Eine Beschlusspflicht ergibt sich hierfür nicht.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 45 (2) Nr. 4, 100 und 102 sowie 130 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung

Loeffke
Bürgermeister